



Gesetzliche Grundlage

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

- Wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.
- Die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist nach § 69 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit, gegebenenfalls sogar eine Straftat nach §§ 71 oder 71a BNatSchG. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden. Eine Straftat kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft werden.

Welche Bauvorhaben sind betroffen?

Bei Bauvorhaben aller Art spielen nicht nur baurechtliche Vorschriften eine Rolle, auch artenschutzrechtliche Belange sind zwingend zu beachten. Betroffen sind vor allem:

- Neu-, Um- oder Ausbau eines Hauses
- Abriss eines alten Gebäudes
- Fassadensanierung
- Dachbodenausbau

Was können Sie tun?

- Prüfen, ob durch das Bauvorhaben artenschutzrechtliche Belange berührt werden.
- Die Bauzeiten anpassen, dadurch kann die Beeinträchtigung besonders geschützter Tierarten oftmals vermieden werden.

Bei Vermutungen und Fragen, ob besonders geschützte Arten betroffen sein könnten, prüfen wir mit den Bauherren/Projekträgern gemeinsam welche Anpassungen bei Bauvorhaben erforderlich sind.

Sie haben Fragen?

Untere Naturschutzbehörde Landkreis Goslar
Frau Katrin Schirok
Telefon: (49) 5321 76-688
E-Mail: umwelt@landkreis-goslar.de

Impressum



Fachbereich Bauen und Umwelt
Klubgartenstraße 6
38640 Goslar
E-Mail: info@landkreis-goslar.de
www.landkreis-goslar.de

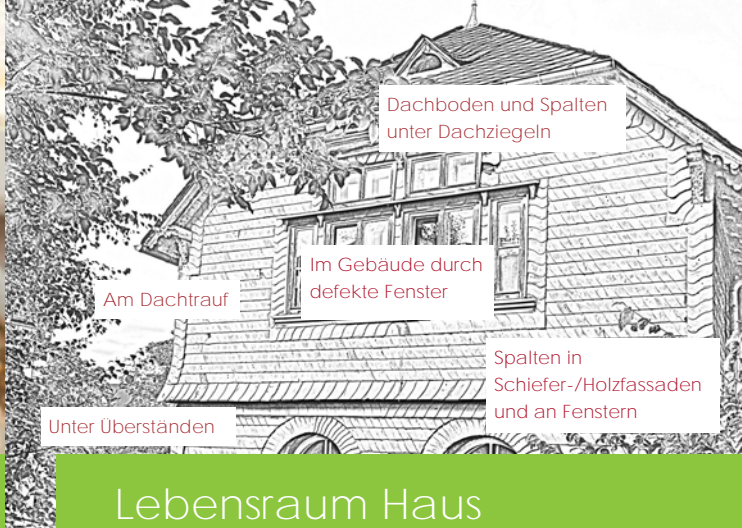
Fotos: © Landkreis Goslar, www.istock.com,
www.pixabay.com
6.2.1-20250324



Arbeiten beim
Landkreis Goslar



Artenschutz bei Bauvorhaben



Häufig betroffene Tierarten

Lebensraum Haus

Lebensstätten der Tiere

Zahlreiche besonders geschützte Arten leben in und an Gebäuden, sie können von etwaigen Bauvorhaben betroffen sein. Beispiele hierfür:

- Dachbodenausbauten › Fledermäuse
- Umnutzungen von Scheunen › Fledermäuse, Rauch- und Mehlschwalben, Schleiereulen
- Fassadenrenovierungen und Wärmedämmungen › Vögel (unter anderem Mehlschwalbe, Hausrotschwanz), Alle Amphibienarten, zum Beispiel Gras- und Wasserfrösche, Erdkröten, Berg- und Teichmolche
- Beseitigung von Gartenteichen ›
- Beseitigung von Bäumen und Hecken › Fledermäuse, Vögel (alle Kleinvogelarten und Spechte)

Vögel, Fledermäuse und Insekten leben oftmals versteckt und völlig unbemerkt in unserer Nachbarschaft.

Vögel finden im Innenraum von Gebäuden, auf Holzbalken, unter Dachvorsprüngen, in Regenrinnen, im Efeu am Haus und in Bäumen Platz zum Nisten.

Eine Zwergfledermaus benötigt beispielsweise nur eine Höhle in der Größe einer Streichholzschachtel mit einer 0,5 cm breiten Spalte in einer Holz- oder Schieferfassade. Auch größere Arten finden an zahlreichen Stellen Zugang zu geschützten Quartieren.

Geschützte Insekten können überall angetroffen werden: In alten Bäumen mit Totholz, unter Dächern ...

Auch **Häuser bieten vielfältige Lebensräume**: Fensterläden, Rolladenkästen, Keller, Fassaden- und Dachbegrünungen sowie Nisthilfen sind nur einige der Möglichkeiten.

Nicht nur die Tiere selbst, auch ihre Lebensstätten sind geschützt, dazu zählen:

- Nist- und Brutstätten
Nutzung zur Aufzucht der Jungtiere.
- Wohnstätten
Orte, an denen sich die Tiere zum Ruhen und Schlafen einfinden.
- Zufluchtsstätten
Bereiche, in die sich Tiere bei Gefahr zurückziehen.

Tiere nutzen meist nur eine Nist-, aber mehrere Wohn- und Zufluchtsstätten.

Lebensstätten, die nur einmalig zur Fortpflanzung genutzt werden, sind nur für die Dauer ihrer Nutzung geschützt. Die Vogelbrutzeit dauert in der Regel vom 1. März bis zum 30. September.

Werden diese Niststätten alljährlich wieder genutzt, sind sie auch dann geschützt, wenn die Tiere nicht anwesend sind (zum Beispiel Fledermausquartiere, Schwalben- und Mauerseglernester, Nester von Höhlen- und Nischenbrütern).



Kotreste, Gewölle, Federn sowie Nester, Baumhöhlen oder die selbst anwesenden Tiere können Hinweise sein, dass besonders geschützte Arten vorhanden sind.